

Schurr/Butterstein, Konfliktvermeidung und Konfliktlösung bei der liechtensteinischen Stiftung, SPWR 2018, 215

In diesem Beitrag werden etwaige Konfliktpotenziale vor dem Hintergrund des liechtensteinischen Stiftungsrechts analysiert. Einleitend wird auf den Ursprung und die Entwicklung des liechtensteinischen Stiftungsrechts eingegangen. Mitunter stellen die Autoren fest, dass die liechtensteinische Stiftung bei der *Founda-*

tion Governance keine Rechtsschutzlücken aufweist. Darüber hinaus werden unterschiedliche Verfahren zur Konfliktlösung näher dargestellt. Durch Schiedsklauseln könnten die Interessen von Stiftungsbeteiligten schnell und diskret gewahrt werden. Im Ergebnis halten die Autoren fest, dass die liechtensteinische Stiftung im Wettbewerb der Rechtsordnungen vielseitig und gut aufgestellt ist.

[FORUM]

Widmung von Vermögen an eine Privatstiftung und Notariatsaktspflicht

PSR 2019/24

Jüngst hatte sich der zweite Senat mit den Inhaltserfordernissen eines Notariatsakts im Zusammenhang mit der Widmung von Vermögen an die *Franz-West-Privatstiftung* auseinandersetzen (OGH 30. 10. 2018, 2 Ob 13/18b Zak 2018, 438 = NZ 2019, 22 = ZfS 2018, 141 = PSR 2018, 185). Zuvor hatte sich der OGH in einer vorangegangenen Entscheidung mit der Übertragung von Werknutzungsrechten und der Widmung an die Privatstiftung zu befassen (OGH 30. 3. 2016, 4 Ob 18/16z ZfS 2016, 77 = ÖBl 2016, 195 [Eiselsberg/Demian] = PSR 2016, 104 = NZ 2016, 225 = RdW 2016, 478 = MR 2016, 199 [Walter] = PSR 2017, 18). Gegenstand der jüngsten Entscheidung war die Frage, ob der Stifter der Privatstiftung am Tag ihrer Errichtung mehrere Kunstwerke wirksam zugewendet hat. Die im Zusammenhang mit der jüngsten Entscheidung (erneut) aufgeworfenen Fragestellungen sind von besonderer Relevanz für die Praxis, weshalb dieses Erkenntnis nochmals beleuchtet und bisher nicht vollständig geklärte Fragen thematisiert werden sollen.

Der Sachverhalt im Überblick

Zur Versorgung der Familie und dem Erhalt einer großen Anzahl an Kunstwerken sollte eine Privatstiftung errichtet werden. Aufgrund des verschlechterten Gesundheitszustandes wurde Franz West ins Krankenhaus eingeliefert. Es wurde „ein Notar gerufen“, der mit dem Anwalt und den übrigen designierten Mitgliedern des Stiftungsvorstands die weitere Vorgehensweise erörterte. Zunächst wurde vorgeschlagen, in der Widmungserklärung pauschal auf die zu widmenden Kunstwerke zu verweisen. Man einigte sich darauf, die Kunstwerke in einem Verzeichnis inklusive Abbildungen zu bezeichnen. In der Folge wurden Schenkungsverträge zu Gunsten der Ehefrau und eine erste Fassung der Stiftungsurkunde unterzeichnet. Aufgrund der Müdigkeit des Stifters konnte das Vorhaben nicht fortgesetzt werden.

Am Folgetag wurden Stiftungserklärung und Testament verlesen und vom Stifter unterzeichnet. Danach unterfertigte der Stifter eine Widmungserklärung, wonach die „in der Beilage aufgezählten und abgebildeten Kunstwerke samt den dazugehörigen Nutzungsrechten“ der Privatstiftung gewidmet werden. Im Notariatsakt wurde festgehalten, dass die Privatstiftung geprüft, unterzeichnet und als integrierter Bestandteil angeschlossen worden war. Keine Erwähnung fand, dass der Notar die – jedenfalls nicht verlesene – Beilage geprüft und unterzeichnet hatte. Bei der Unterzeichnung waren zwar alle Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend, eine ausdrückliche Annahme der Widmung wurde jedoch nicht erklärt.

Widmung von Vermögen als Teil der Stiftungserklärung oder als Nachstiftung?

Der *Franz-West-Privatstiftung* wurde in engem zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Errichtung Vermögen gewidmet. Generell ist dahingehend zu unterscheiden, ob die Widmung bei der Errichtung der Privatstiftung erfolgt oder danach. Wird der Privatstiftung nach Errichtung der Stiftungserklärung durch den Stifter ein Vermögen gewidmet, handelt es sich um eine Zustiftung. Bei einer Widmung durch einen Dritten spricht man von einer Nachstiftung. Zu- und Nachstiftung sind als unentgeltliche, schuldrechtliche Vereinbarung zu qualifizieren (vgl. RIS-Justiz RS0115653; *Brditschka/Quass* in *Hasch*, PSG² § 4 Rz 18). In der gegenständlichen Entscheidung blieb offen, ob die Widmung der Kunstwerke im Rahmen der Errichtung oder später erfolgte. Denn sowohl bei einer Widmung im Zuge der Errichtung (vgl. § 1 lit d NotAkteG) als auch bei einer Nachstiftung (vgl. § 39 PSG iVm § 10 PSG) besteht eine Notariatsaktspflicht.

Im Einzelfall kann die Einordnung einer Widmung als Teil der Stiftungserklärung oder als Zu- oder Nachstiftung von entscheidender Bedeutung sein. Während mit einer Widmung in der Stiftungserklärung in der Regel die Begründung von Stifterrechten einhergehen, werden diese durch Zu- oder Nachstiftung jedenfalls nicht begründet (vgl. *Brditschka/Quass* in *Hasch*, PSG² § 3 Rz 42). Zudem bedürfen Widmungen außerhalb der Stiftungserklärung jedenfalls der Annahme des Stiftungsvorstands (RIS-Justiz RS0115653; OGH 30. 3. 2016, 4 Ob 18/16z ZfS 2016, 77 = ÖBl 2016, 195 [Eiselsberg/Demian] = PSR 2016, 104 = NZ 2016, 225 = RdW 2016, 478 = MR 2016, 199 [Walter] = PSR 2017, 18). Umstritten ist, ob die Annahme des Stiftungsvorstands erforderlich ist, wenn es zu weiteren Vermögenswidmungen durch die Änderung der Stiftungsurkunde oder die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde kommt. Nach zutreffender Ansicht bedürfen auch derartige Vermögenswidmungen der Annahme durch den Stiftungsvorstand (*Arnold*, PSG³ § 4 Rz 29, 32; *Brditschka/Quass* in *Hasch*, PSG² § 4 Rz 17; anders *Riel* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, PSG § 4 Rz 6).

Nach Errichtung einer Privatstiftung kann es zu Vermögenswidmungen durch die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde oder die Ausübung eines vorbehaltenen Änderungsrechts kommen (*Brditschka/Quass* in *Hasch*, PSG² § 4 Rz 17). Manche Stimmen in der Literatur qualifizieren eine außerhalb der Stiftungserklärung vorgenommene Vermögenswidmung nicht als Zu- oder Nachstiftung, sondern als „*einheitlichen Vorgang*“ im Zuge der Errichtung (*Eiselsberg/Demian*, ÖBl 2016, 198; *Walter*, MR 2016, 213). Dies gelte etwa für noch am selben Tag von der Errichtung vorgenommene Widmungen (so *Eiselsberg/Demian*, ÖBl 2016,

198). Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, da Zu- und Nachstiftungen bereits im Zeitraum zwischen Errichtung und Entstehung vorgenommen werden können (OGH 13. 9. 2001, 6 Ob 189/01 i; *Brditschka/Quass* in *Hasch*, PSG² § 4 Rz 18; *Arnold*, PSG³ § 4 Rz 27 ff; aA *H. Torggler*, GesRZ 2003, 172). Denn ab dem Zeitpunkt der Errichtung wird die Vorstiftung durch die vertretungsbefugten Organe vertreten (RIS-Justiz RS0115634; zuletzt OGH 26. 1. 2017, 3 Ob 247/16), die eine Zu- oder Nachstiftung annehmen können (RIS-Justiz RS0115635). Zwar hält § 3 Abs 4 PSG fest: „Wer einer Privatstiftung nach ihrer Entstehung Vermögen widmet („Zustiftung“), erlangt dadurch nicht die Stellung eines Stifters.“ Daraus geht mE jedoch nicht hervor, dass Zu- und Nachstiftungen ausschließlich nach dem Entstehen der Privatstiftung – also der Eintragung im Firmenbuch – vorgenommen werden können (ähnlich wohl auch *Arnold*, PSG³ § 4 Rz 27). Eine gesetzliche Definition der Zu- bzw Nachstiftung fehlt. § 3 Abs 4 PSG stellt lediglich klar, dass durch die Zustiftung keine Stifterrechte begründet werden. Sofern die Widmung nicht durch eine Änderung der Stiftungserklärung oder der Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde an eine bereits errichtete Privatstiftung erfolgt, handelt es sich mE – unabhängig von einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung – um eine Zu- bzw Nachstiftung.

Annahme der Widmung

Nach der Rsp und der hA in der Lit müssen Zu- oder Nachstiftungen von der (Vor-)Stiftung angenommen werden (RIS-Justiz RS0115635; *Arnold*, PSG³ § 4 Rz 29; vgl auch *Brditschka/Quass* in *Hasch*, PSG² § 4 Rz 18; *Csoklich* in *Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich*, Handbuch zum Privatstiftungsgesetz 39), weil es sich dabei um einen zweiseitigen Vertrag handelt (vgl RIS-Justiz RS0115635; OGH 30. 3. 2016, 4 Ob 18/16 z). Über die Annahme einer Zu- oder Nachstiftung hat der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (*Arnold*, PSG³ § 4 Rz 29; vgl auch *Brditschka/Quass* in *Hasch*, PSG² § 4 Rz 18). Die Annahme kann sowohl ausdrücklich als auch konkludent erklärt werden (vgl etwa *Wiebe* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 863 Rz 17).

Formgültiger Notariatsakt

Der erkSen befasste sich in der gegenständlichen Entscheidung überdies mit dem notwendigen Inhalt eines Notariatsakts und traf wertvolle Klarstellungen für die Praxis. Der Notariatsakt muss gem § 68 Abs 1 NO (i) den „Inhalt des Geschäftes unter Hinweis auf die allfälligen Vollmachten oder andere Beilagen, sofern diese nicht angeheftet sind“ (lit e) enthalten und (ii) am Schluss die „Anführung, daß der Act den Parteien vorgelesen worden“ ist (lit f). Bei Fehlen dieser Voraussetzungen, ist der Notariatsakt ungültig (*Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 68 Rz 1, 7 f; *Kostner*, Handkommentar zur Notariatsaktsordnung [1971] 227; *P. Bydlinski*, Notariatsakt und Notarhaftung, NZ 1991, 235 [236]).

Im vorliegenden Fall bestand der Geschäftsgegenstand der Widmung in der Übertragung mehrerer Kunstwerke. Darin war der „Inhalt des Geschäfts“ iSd § 68 Abs 1 lit e NO zu erblicken. Der in der Widmungserklärung enthaltene Verweis auf die „in der Beilage aufgezählten und abgebildeten Kunstwerke“ erfüllte diese Anforderungen nach dem Höchstgericht nicht. Der konkrete Geschäftsgegenstand muss im Notariatsakt selbst enthalten sein und darüber hinaus verlesen werden. Dabei hat sich der Notar vom „ernstlichen und wahren Willen“ des Stifters zu überzeugen. Die besondere Formpflicht schützt vor voreiligen Vermögensübertragungen. Nicht ausreichend ist ein Verweis auf den in der nicht zu verlesenden (vgl *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 52 NO Rz 16) Beilage näher bezeichneten Gegenstand des Geschäfts. Sowohl der Wortlaut als auch der Zweck des § 68 Abs 1 NO erfordern Angaben zum Inhalt des Geschäfts. Das bloße „Annähen“ einer nicht zu verlesenden Beilage genügt dem Übereilungsschutz offenbar nicht, wenn bloß pauschal auf den Inhalt dieser Beilage verwiesen wird. Offenblieb, wie konkret der Inhalt des Geschäfts im Notariatsakt zu beschreiben ist. Ein pauschaler Verweis auf die in der Beilage angeführten Assets genügt nach dem OGH nicht dem Formzweck der Regelung. Fraglich ist, ob bei der Übertragung einzelner Assets sämtliche in den Notariatsakt aufgenommen und verlesen werden müssen. Bei großen Transaktionen, bei denen zahlreiche Assets übertragen werden, müssten sämtliche Assets im zu verlesenden Notariatsakt und nicht in der Beilage angeführt werden. Für die Einhaltung des Formzwecks dürfte es ausreichend sein, wenn der wesentliche Inhalt des Geschäfts im Notariatsakt enthalten ist. Es muss klar sein, um was es sich bei dem Gegenstand des Geschäfts handelt. Das Anführen einzelner Inhalte in einer Beilage schadet per se nicht (so auch *Tschugguel*, EF-Z 2019, 84). Entscheidend muss sein, ob aus der Beschreibung klar hervorgeht, welche Vermögenswerte übertragen werden. Eine genaue Bezeichnung der zu übertragenden Assets ist mE jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn durch die in den Notariatsakt aufgenommene Erklärung eindeutig hervorgeht, welche Vermögenswerte übertragen werden sollen (zB sämtliche Assets eines Unternehmens).

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vermögenswidmungen an eine bereits errichtete Privatstiftung können durch Änderung der Stiftungserklärung oder durch Widmung bei Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde erfolgen. Darüber hinaus sind Widmungen an eine bereits errichtete Privatstiftung – unabhängig von einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung – als eine annahmebedürftige Zu- oder Nachstiftung zu qualifizieren.
- Der Gegenstand einer Widmung muss im Notariatsakt enthalten und verlesen werden. Ein bloßer Verweis auf eine nicht zu verlesende Beilage des Notariatsakts reicht zur Erfüllung der Formpflicht nicht aus.

Florian Dollenz

Die Buchhandlung MANZ

Wo sonst wird man so kompetent beraten?
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Kohlmarkt 16, 1010 Wien
Montag bis Freitag von 9.30 bis 18.30 Uhr, Samstag 9.30 bis 17 Uhr
Tel.: +43 1 531 61-100, bestellen@manz.at

MANZ 